



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

03.09.2021

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung GS4
Email: post.gs4@noel.gv.at

**Betrifft: Anregungen Änderung NÖ Bestattungsgesetz
GS4-GES-05/026-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2021 ist die Abteilung GS4 an die NÖ Gemeindevertretungsorganisationen zwecks Evaluierung des NÖ Bestattungsgesetzes herangetreten.

Gerne gibt auch der FLGÖ NÖ zum NÖ Bestattungsgesetz ein ergänzendes Feedback, wobei es sich dabei größtenteils um Thematiken handelt, die bereits in den Vorjahren vom FLGÖ NÖ aufgezeigt wurden.

Totenbeschau

Grundsätzlich kann schon auf den Anhang verwiesen werden.

Schon seit Jahren ist es für Gemeinden zunehmend immer schwieriger, Totenbeschauärzte zu finden und die Totenbeschau überhaupt bzw. rasch und fristgerecht durchführen zu lassen. Diese Thematik betrifft Gemeinden aus dem ländlichen Raum ebenso wie Gemeinden aus Ballungsräumen; dies nicht nur in NÖ, sondern in allen Bundesländern.

Seitens der Gemeindevertreterverbände wurde zu Letzt der Gedanke verfolgt, dass dies daran liegen könnte, dass die Totenschautätigkeit für Ärzte finanziell kaum interessant wäre. Als Lösung wurden die damals sehr niedrigen Honorare der Totenbeschauärzte auf Grundlage des § 8 NÖ Bestattungsgesetzes angehoben – dies einher gehend mit einer Anpassung der Totenbeschaugebühren, sodass letztlich die Hinterbliebenen und nicht die Gemeinden die erhöhten Totenbeschauhonorare zu tragen haben.

⇒ **Offenbar ist die Totenbeschautätigkeit für Ärzte aber nicht nur finanziell sondern davon unabhängig generell unattraktiv.**

Grundsatzfrage - Totenbeschau als Gemeindeaufgabe?

Artikel 118 B-VG lautet:

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der **eigene Wirkungsbereich** umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle **Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden**. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des **Leichen- und Bestattungswesens**;

Die relevanten Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 und des NÖ Bestattungsgesetzes lauten:

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Nach Feststellung des Todes durch einen Arzt oder eine Ärztin kann die Leiche an einen anderen geeigneten Ort, insbesondere in die örtlich nächstgelegene Leichenkammer, gebracht werden.

§ 4 Totenbeschau

(1) Jede Leiche ist vor ihrer Bestattung einer Totenbeschau durch einen Totenbeschauer oder eine Totenbeschauerin zu unterziehen. Leiche im Sinn dieses Gesetzes ist der Körper eines toten Menschen. Als Leiche gelten auch durch Totgeburt oder Fehlgeburt nicht lebend geborene Leibesfrüchte im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl.Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2006.

(2) **Die Totenbeschau dient der Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache.**

§ 5 Auskunftspflicht

Jede Person ist verpflichtet, den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte **über alle der Feststellung der Todesursache erforderlichen Umstände** zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den zuletzt behandelnden Arzt oder Ärztin.

§ 6 Maßnahmen bei der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat die Totenbeschau unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallanzeige durchzuführen.

(2) **Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat bei der Totenbeschau nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zu ermitteln:**

1. ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind,
2. wann der Tod eingetreten ist, und
3. ob der Verdacht auf fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

(3) Besteht der Verdacht, dass der **Tod durch fremdes Verschulden** herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erstatten.

(4) Liegen **Umstände vor, die eine sanitätsbehördliche Obduktion** (§ 9 Abs. 1 Z 1) der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(5) Bei Todesfällen nach einer **anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit** hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder der Amtsärztin oder von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen und das beauftragte Bestattungsunternehmen hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 hat der Totenbeschauer den Transport der Leiche in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer im Sinne des § 23 Abs. 2 bzw. in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen.

§ 9 Zulässigkeit einer Obduktion

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Todesursache oder der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der **öffentlichen Gesundheitsfürsorge** erforderlich ist.

Mit der „**Todesfallfeststellung**“ gemäß § 3 NÖ Bestattungsgesetz wird der Tod eines Menschen durch eine medizinisch ausgebildete Person (Arzt / Ärztin) wohl fachgerecht festgestellt.

Dies und die spätere Organisation und Durchführung der Bestattung in Bestattungsanlagen (Friedhöfen etc.) liegt sicherlich im Interesse der örtlichen Gemeindebevölkerung und entspricht somit den Kriterien des Art. 118 Abs. 2 B-VG („Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“) sowie auch des Art 118 Abs.3 Z. 7.

Die darüber hinaus gehende Vornahme der **Totenbeschau** gemäß § 4 ff. NÖ Bestattungsgesetz erfüllt offenkundig darüber hinaus gehende weitergehende Zwecke – etwa Verbrechenserkennung und -bekämpfung (§ 6) und öffentliche Gesundheitsvorsorge (§§ 6 und 9).

Dabei handelt es sich aber um grundlegende übergeordnete Interessen des Staates, nicht nur der örtlichen Gemeinschaft („Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind“). Da Gemeinden auch nicht zwangsläufig über einen geschulten medizinischen Apparat zur Bewältigung dieser Aufgaben verfügen, handelt es sich auch nicht um Aufgaben, die geeignet sind, „durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“.

- ⇒ **Verfassungsrechtlich gesehen erscheint es unzulässig, die Totenbeschau wie im NÖ Bestattungsgesetz vorgesehen den Gemeinden als Gemeindeaufgabe zuzuordnen.**

Sinnhaftigkeit der Totenbeschau neben der Todesfallfeststellung gemäß NÖ Bestattungsgesetz?

Es ist nach dem NÖ Bestattungsgesetz bzw. auch bei ergänzender Heranziehung etwa der NÖ Bestattungsformularverordnung nicht erkennbar, wieso ein Nebeneinander von Todesfallfeststellung und Totenbeschau erforderlich ist.

Erklärbar ist dieses Nebeneinander vielleicht historisch, das es in ferner Vergangenheit vielleicht vorgekommen sein mag, dass Personen nach zuerst festgestelltem Ableben gar nicht tot waren. Solche Fälle sollten nach heutigem medizinischem Standard aber nahezu ausgeschlossen sein.

Hatte man historisch gesehen möglicherweise ein „Mehraugenprinzip“ als Kontrolle vor, so wird das im NÖ Bestattungsgesetz vorgesehene Prozedere in der Praxis dieser Zielsetzung kaum gerecht: Vor allem im ländlichen Raum wird der Totenbeschauarzt gemäß § 4 ident mit dem den Tod feststellenden Arzt gemäß § 3 sein.

Das angesprochene Nebeneinander an „Begutachtungen“ von Toten einspricht daher heute kaum mehr den verfassungsrechtlich vorgegebenen Zielen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung.

- ⇒ **Die Totenbeschau sollte für Todesfälle außerhalb von Krankenanstalten als obsolet entfallen.**
- ⇒ **Allenfalls könnten damit einher gehend für die Todesfallfeststellung klare und definierte Untersuchungskriterien festgelegt werden, die auch übergeordneten staatlichen Zielen bei der Gesundheitspolitik entsprechen.**

Punktuelle Verbesserungen des NÖ Bestattungsgesetzes betreffend die Totenbeschau abgesehen von oben behandelten grundsätzlichen Thematiken

NÖ Bestattungsgesetz § 4

(4) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin muss ein oder eine in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt oder Ärztin für Allgemeinmedizin oder ein zur selbständigen Ausübung berechtigter Facharzt oder eine Fachärztin mit dem Sonderfach Innere Medizin oder Pathologie sein. Die Vornahme der Totenbeschau kann überdies jeder oder jede zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt oder berechnigte Ärztin vornehmen, sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert.

*(5) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte oder Ärztinnen sind, soweit dies nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hiefür bestehenden Vorschriften **anzugeloben**. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.*

*(6) Die Gemeinden haben alle zur Totenbeschau gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 beauftragten Ärzte oder Ärztinnen **öffentlich bekannt zu machen**.*

Während Abs. 4 den Kreis möglicher Totenbeschauärzte erfreulicherweise sehr weit hält, wird dies in Abs. 5 und Abs. 6 leider wieder stark eingeschränkt:

Das Erfordernis der „Angelobung“ in Abs. 5 strahlt den Geist des 19. Jahrhunderts aus und erscheint vollkommen obsolet. Faktisch führt dieses Erfordernis nämlich dazu, dass kurzfristig (etwa vertretungsweise) keine Totenbeschauärzte, die an sich die Erfordernisse des Abs. 4 erfüllen würden, beauftragt werden können. Werden sie dennoch mangels Alternative beauftragt, erscheint ihre Tätigkeit dann ohne Rechtsgrundlage und stellt sich die Frage, ob die durchgeführte Totenbeschau überhaupt rechtskonform durchgeführt wurde bzw. sogar allenfalls mit Nichtigkeit bedroht wäre.

⇒ **Der Abs. 5 (Erfordernis der Angelobung) sollte daher wie auch in anderen Bundesländern ersatzlos gestrichen werden.**

Auch Abs. 6 führt praktisch zu einer Behinderung, kurzfristig Totenbeschauärzte zu bestellen. Während dauerhaft bestellte Totenbeschauärzte (etwa Werkvertrags-Gemeindeärzte oder die wenigen verbliebenen beamteten Gemeindeärzte) sicherlich im Sinne der Transparenz veröffentlicht werden können und sollen, erscheint dies etwa für nur einmalig beauftragte Totenbeschauärzte sinnlos, nicht möglich bzw. administrativ überschießend.

⇒ **Abs. 6 sollte dahingehend modifiziert werden, als nur dauerhaft bestellte Totenbeschauärzte zu veröffentlichen sind.**

§ 27 Inhalt und Dauer des Benützungsrechts an einer Grabstelle

Die Dauer des Benützungsrechts sollte den Bedürfnissen der Menschen und den aktuell neu entwickelten Gegebenheiten bei Bestattungen (z.B. Naturbestattungsanlagen) gerecht werden. Menschen wollen Vorsorge zu Lebzeiten für sich selbst treffen, einen Grabplatz auswählen und Nachkommen (wenn überhaupt vorhanden) von finanziellen Belastungen entbinden.

Es sollte daher etwa möglich sein, dass im Rahmen einer Vorsorge das Benützungsrecht an einem Grabplatz zu Lebzeiten begründet werden kann, die Dauer des Benützungsrechts aber entweder erst mit Beisetzung der benützungsberechtigten Person beginnt oder der Zeitraum bis zur Beisetzung als Vorsorgepauschale festgesetzt wird. Ein jeweils nach 10 Jahren zu verlängerndes Benützungsrecht ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und auch durch die zunehmende Mobilität immer schwieriger.

- ⇒ **Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes sollten im NÖ Bestattungsgesetz möglichst offen und flexibel geregelt werden. Gemeinden sollten diese die Möglichkeit haben, dem örtlichen Bedarf entsprechend Lösungen in der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung festzulegen.**

Verständlichkeit und Straffung der vorgesehenen Verwaltungsabläufe

Generell ist festzustellen, dass das NÖ Bestattungsgesetz viele sehr differenzierte Regelungen und Abläufe festlegt. Die Umsetzung in der Praxis in den Gemeinden erfolgt vielfach nur in rudimentärer und oft auch in gesetzwidriger Form, die allerdings kaum von jemandem moniert wird.

Die „perfekte“ Vollziehung des NÖ Bestattungsgesetzes in den Gemeinden würde eine flächendeckende profunde Einschulung der damit befassten Gemeindebediensteten voraussetzen – dies ist nicht gegeben und wird wohl nie erreichbar sein, da es sich im Gemeindealltag wohl um eine „Randmaterie“ handelt, für die nur wenig zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

- ⇒ **Das NÖ Bestattungsgesetz samt Nebengesetzen und -verordnungen sollte daher bei einer Überarbeitung generell auf leichtes (sprachliches) Verständnis für Gemeindebedienstete / Bürger und einfache Administration durchforstet werden.**

Wir ersuchen, unsere Ausführungen bei der Evaluierung des NÖ Bestattungsgesetzes in Erwägung zu ziehen.

Selbstverständlich stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand


Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)

Kopie an NÖ Gemeindebund & NÖ Städtebund

Anhang:

Aus dem Forderungskatalog des FLGÖ zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung 2018:

Verbesserungen bei den Gemeindeaufgaben „Örtliche Gesundheitspolizei“ - insbesondere bei der Bestellung von Gemeindeärzten und Administration der Totenbeschau

Thema	<p>Das B-VG bzw. das „Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes“ regeln die Zuständigkeiten im „örtlichen Gesundheitsbereich“.</p> <p>B-VG Artikel 118. (1)</p> <p>(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:</p> <p>7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;</p> <p>Wesentliche Aufgaben davon sind mittels der „Gemeindeärzte“ wahrzunehmen (Medizinische Sachverständige etwa in Bauverfahren, Totenbeschau etc.).</p> <p>Bekanntlich ist es insbesondere im ländlichen Raum schon äußerst schwierig, Ärzte zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung zu finden. Zusätzlich zum generellen Ärztemangel ist es umso schwieriger und teilweise sogar unmöglich, „Gemeindeärzte“ für oben genannte Aufgaben zu finden.</p> <p>In einigen Bundesländern (etwa NÖ) ist für die Totenbeschau noch eine formale „Angelobung“ erforderlich, was kurzfristige Vertretungen verhindert.</p> <p>Damit ist es vielfach für die Gemeinden nicht mehr möglich, alle zugewiesenen „Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei“ und insbesondere die Totenbeschau zu organisieren.</p>
Anregung	<p>Überdenken der Zuständigkeiten der Gemeinden in Bezug auf die „örtliche Gesundheitspolizei“ – Wahrnehmung von Aufgaben etwa durch die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden.</p> <p>Best-Practice-Modelle für die zeitgemäße Organisation des Gemeindeärztewesens finden und österreichweit umsetzen.</p> <p>Ermöglichung der Vornahme der Totenbeschau durch alle zur ärztlichen Berufsausübung berechtigten Personen. Wegfall formaler Angelobungen, womit kurzfristige Vertretungen erleichtert werden – dies auch durch adäquate Honorierungssystemen für die Ärzte.</p>
Nutzen	<p>Zeitgemäße Sicherstellung der Erledigung der Gemeindeaufgabe „örtliche Gesundheitspolizei“ bzw. Totenbeschau“</p>
Zuständigkeit Umsetzung	<p>Bund Länder</p>